

## Checkliste 2

### Anforderungen der Schweinehaltungshygiene-VO für Betriebe, die Anlage 1 + 2 der VO erfüllen müssen

Mast- und Aufzuchtbetrieb:	21-700 Plätze
Nur Zuchtbetrieb (Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel):	4-150 Sauenplätze
Andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe:	4-100 Sauenplätze

## 1. Bauliche Voraussetzungen

### Grundsituation

- 1.1 Der Stall sowie die dazugehörenden Nebengebäude befinden sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand.
- 1.2 Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können. Auslaufhaltungen sind so eingefriedet, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird.

### Beschilderung

- 1.3 Der Stall ist durch ein Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht. Auslaufhaltungen sind durch ein Schild "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht.

### Innenausstattung

- 1.4 Der Stall und Nebenräume können jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden.
- 1.5 Im Stall bzw. in den dazugehörenden Nebenräumen befindet sich ein Wasserabfluss.
- 1.6 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D (Reinigung & Desinfektion) der Schuhe an den Ein- und Ausgängen der Ställe.
- 1.7 Der bauliche Allgemeinzustand ermöglicht eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schädnerbekämpfung.
- 1.8 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen.

### Umkleiden

- 1.9 Der Betrieb verfügt über eine Möglichkeit zum Umkleiden mit ausreichender Trennung von Straßen- und Schutzkleidung.

### Weitere Schutzvorrichtungen

- 1.10 Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.
- 1.11 Der Betrieb verfügt außerhalb der Ställe über eine befestigte Einrichtung, auf der Schweine verladen werden können, und auf der Transportfahrzeuge und auch diese selbst gereinigt und desinfiziert werden können.
- 1.12 Verendete Schweine können ordnungsgemäß aufbewahrt werden; ihre Lagerung ist gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädnern und das Auslaufen von Flüssigkeit (fugendicht) gesichert und ermöglicht eine leichte R&D.
  - 1.12.1 Ihre Abholung ist ohne das Befahren des Betriebsgeländes möglich.

## **2. Betriebsablauf**

### **Zugang zum Stall**

- 2.1 Es ist nachvollziehbar, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten wird;
- 2.1.1 und dies nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener, gereinigter Schutzkleidung erfolgt und diese nach Verlassen der Ställe abgelegt wird.
- 2.1.2 Es ist nachvollziehbar, dass im Betrieb jederzeit ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene, gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht.
- 2.2 Futter und Einstreu werden vor Wildschweinen sicher geschützt.

### **Bestandsdokumentation**

- 2.3 Über das Bestandsregister hinaus werden unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Zuchtsauen die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation eingetragen.

### **Beförderung von Schweinen**

- 2.6 Zucht- oder Nutzschweine werden nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert.

## **3. Reinigung und Desinfektion**

- 3.1 Es ist nachvollziehbar, dass nach Ausstallung der freigewordene Stall bzw. freigewordene Buchten sowie die Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände einer R&D unterzogen werden.
- 3.2 Es ist nachvollziehbar, dass betriebseigene Schutzkleidung regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unschädlich entsorgt wird.
- 3.3 Es ist nachvollziehbar, dass nach Abschluss von Tiertransporten die betriebseigenen Fahrzeuge auf einem befestigten Platz sowie die eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz einer R&D unterzogen werden.
- 3.4 Es ist nachvollziehbar, dass Fahrzeuge, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, vor ihrem überbetrieblichen Einsatz einer R&D unterzogen werden.
- 3.5 Der Tierbesitzer hat eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung sichergestellt.
- 3.6 Im Rahmen der R&D anfallende Flüssigkeiten werden schadlos entsorgt.

## **4. Dung und flüssige Abgänge**

- 4.1 Es ist nachvollziehbar, dass vor dem Verbringen aus dem Betrieb Dung mindestens 3 Wochen, flüssige Abgänge mindestens 8 Wochen lang gelagert werden, bzw. abweichend davon bodennah ausgebracht oder in einer eigenen Klär- oder anderen Anlage einem Verfahren unterzogen werden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

## **5. Tiergesundheitsprogramm**

- 5.1 Der Bestand wird durch einen Tierarzt betreut, der den Tierbesitzer mit dem Ziel berät, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern und die Schweine klinisch untersucht.
- 5.2 Die klinische Untersuchung der Schweine erfolgt regelmäßig - mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang.
- 5.3 Die bei Zuchtbetrieben erforderliche Dokumentation wird verordnungskonform geführt.
- 5.4 Die Dokumentation der tierärztlichen Betreuung erfolgt verordnungskonform.
- 5.5 Bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, von Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen über 40,5°C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den betreuenden Tierarzt die Ursache feststellen lassen.
- 5.6 Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.
- 5.7 Die betriebseigenen Kontrollen und die Hygienemaßnahmen um das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten werden durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt. (Empfehlung)